



<http://www.tsv-duerrenbuechig.de>

email: tsv@check-point.de

Satzung des TSV Dürrenbüchig e.V. 1912

01. Name, Sitz, Zweck

- 01.01. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Dürrenbüchig 1912 e.V.
- 01.02. Er hat seinen Sitz in Bretten-Dürrenbüchig und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 01.03. Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport.
- 01.04. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 01.05. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

01.06. Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

01.07. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes.

Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.

Soweit Mitgliedschaft bei einzelnen Fachverbänden besteht, gelten deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung der jeweiligen Fachverbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse weiterzutragen.

01.08. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

02. Mitgliedschaft

02.01. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

02.02. Beitrittserklärungen sind schriftlich oder mündlich an Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche oder mündliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

02.03. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Ausschuß zulässig.

02.04. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen

- Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 02.05 Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- 02.06 Die Mitglieder sind verpflichtet die festgelegten Beiträge zu entrichten.
- 02.07 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 02.08 Der Austritt ist zum Schluß des Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
- 02.09 Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Ausschluß zulässig, dessen Entscheidung ist endgültig
03. **Vereinsorgane und Struktur**
- 03.01. Organe des Vereins sind:
a) Vorstand
b) Ausschuß
c) Mitgliederversammlung
- 03.02 Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die

- Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- 03.03 Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftwart ein Protokoll. Ist er verhindert bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 03.04 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 03.05 Die Einladungen zu den Sitzungen der Vereinsorgane werden schriftlich mindestens eine Woche vorher vorgenommen.
04. **Mitgliederversammlung**
- 04.01 Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern,, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar in den Ausschuss ab dem 16. Lebensjahr und ab dem 18. Lebensjahr in den Vorstand.
- 04.02 Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Ausschusses oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 04.03 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
b) Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
c) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
d) Wahl der Kassenprüfer
e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Ausschusses und des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - h) Auflösung des Vereins
- 04.04 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Anzeige im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bretten mindestens eine Woche vorher einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 06.01 aufgeführt sind.
- 04.05 Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- 04.06 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 04.07 Mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:
- a) Änderungen der Satzung
 - b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Ausschuss zustehen
 - c) Die Auflösung des Vereins
- 04.08 Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 04.09 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung

- bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.
- 04.10 Für die Entlastung und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 04.11 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
05. **Ausschuss**
- 05.01 Der Ausschuss besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) den Sportwarten
 - d) den Beisitzern
- 05.02 Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
- 05.03 Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- 05.04 Der Ausschuss legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für:
- a) Außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen
 - b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden

- d) Richtlinien über Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art
- 05.05 Der Ausschuss tritt nur nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es 1. Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens vier Ausschussmitglieder wünschen.
- 05.06 Der Ausschuss wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 06.01 aufgeführt sind.
- 05.07 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 05.08 Der Ausschuss beschließt in offener Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Ausschussmitglieder.
In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Ausschussmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.
06. **Vorstand**
- 06.01 Den Vorstand bilden:
- a) der 1. Vorsitzende
 - b) Der 2. Vorsitzende
 - c) Der Schriftführer
 - d) Der Kassier
- 06.02 Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende

- und der 2. Vorsitzende (im Sinne des § 26 BGB). Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.
- 06.03 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
- a) Aufnahme von Mitgliedern
 - b) Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Ausschuss festgelegten Richtlinien
 - d) Ehrungen nach den vom Ausschuss festgelegten Richtlinien
 - e) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter
- Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- 06.04 Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.
- 06.05 Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 07 Kassenführung
- 07.01 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 07.02 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.
- 07.03 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die

Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.
Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Ausschuss eine Ersatzwahl vor.

7518 Bretten-Dürrenbüchig, den 9. März 1984

08 **Haftung**

08.01 Der Verein haftet für Unfälle und Schaden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.

08.02 Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhandenkommen.

09 **Auflösung des Vereins**

09.01 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

09.02 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Bretten über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turn- und Sportverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Dürrenbüchig der Stadt Bretten zu verwenden.

10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.